

# Höchstgericht „hebt“ Ausgangssperre: Bürger dürfen hoffen

**Verfassungsgerichtshof.** Die frühe Öffnung der Baumärkte war rechtswidrig, die umfassenden Ausgangsbeschränkungen waren es ebenso. Die große Frage: Was passiert mit den verhängten Strafen?

VON CHRISTIAN BÖHMER

War es berechtigt, dass den großen Bau- und Gartenmärkten in der Corona-Krise per Verordnung erlaubt worden ist, schon am 14. April zu öffnen, während andere Geschäfte mit mehr als 400 Quadratmetern Fläche noch zuwarten mussten?

Nein, antworteten einige Handelsunternehmer, darunter ein Grazer, der Geschäfte an 49 Standorten betreibt. Und der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat ihm und allen anderen nun Recht gegeben.

Am Mittwoch hat das Höchstgericht bekannt gegeben, dass die Verordnungen zur Ausgangsbeschränkung sowie zur Geschäftsöffnung im April verfassungswidrig waren.

SPÖ und Neos halten der Bundesregierung darob vor, einen „schlampigen Umgang mit dem Rechtsstaat“ betrieben und über Monate hinweg „bewusst gesetzeswidrig“ gehandelt zu haben.

Und sie treffen damit einen Nerv. Denn in ihrer Entscheidung halten auch die Höchststrichter fest, dass es beispielsweise bei den Gartencentern keine „sachliche Rechtfertigung“ für die Ungleichbehandlung gibt. Das Gesundheitsministerium hat vergessen oder verabsäumt festzuhalten, warum den einen erlaubt wird, was für andere weiter verboten bleibt.

Nicht wirklich überraschend ist für Experten, dass der VfGH die seit Wochen diskutierte Verordnung „gehoben“ hat, mit der für öffentliche Orte ein allgemeines Betretungsverbot verhängt worden ist. Qualität und Inhalt der Verordnung waren seit jeher umstritten. Nun hat der VfGH zugunsten der Kritiker entschieden.

„Die Höchststrichter haben festgestellt, dass die Verordnung einfach nicht durch das Gesetz gedeckt ist“, sagt Christoph Bezemek, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der Karl-Franzens-Universität Graz.

Das bedeutet konkret: Gesundheitsminister Rudolf Anschober hätte per Verordnung zwar bestimmte Orte im öffentlichen Raum sperren dürfen, um die Ausbreitung von Covid-19 zu verhindern. Pauschal den gesamten öffentlichen Raum mit einem Ausgangsverbot zu belegen, gibt das Gesetz aber so nicht her.

Daran ändert laut Bezemek übrigens auch der Umstand nichts, dass das Ausgangsverbot „nur“ eine Verordnung und kein Gesetz war.



**Dekan Bezemek: Was erlaubt ist, muss für die Bürger ganz klar sein**

Was bedeutet die VfGH-Entscheidung? Und was passiert mit den Strafen all jener Bürger, die aufgrund der nun als verfassungswidrig erkannten Verordnung zu teils hohen Geldstrafen verdonnert worden sind?

## Wer gute Chancen hat

Generell gilt: Wer eine Strafe wegen eines Verstoßes gegen die Ausgangsbeschränkung bekommen hat, hat dann gute Chancen auf Straferlass, wenn die Strafe noch nicht beglichen wurde bzw. wenn das Verfahren noch läuft. Alle offenen Verfahren müssen von Amts wegen eingestellt werden. In manchen Bundesländern – wie beispielsweise in Wien – haben die Landesverwaltungsgerichte die Entscheidung des

VfGH bereits „vorweggenommen“, sprich: sie haben die Strafen mit dem Verweis auf die widersprüchliche und nun aufgehobene Verordnung schon vorher aufgehoben.

Wer seine Organstrafe oder die per Bescheid verordnete Strafe bereits bezahlt hat, schaut, salopp formuliert, nun durch die Finger.

Die politische Entscheidung einer „Generalamnestie“ bzw. eine Rückzahlung für solcherart „Geschädigte“ wird in den einzelnen Bundesländern durchaus unterschiedlich gesehen.

Eine andere spannende Frage ist, wie sich nun jene Händler verhalten, denen der VfGH-Spruch de facto Recht gibt.

Der Geschäftsführer des Handelsverbands, Rainer Will, begrüßt die Entscheidung der Höchststrichter, weil nun festgestellt worden ist, dass „mit zweierlei Maß gemessen wurde“. Ob und welche Händler über eine Amtshaftungsklage auf Schadenersatz klagen, ist aber derzeit unklar.

Für die Regierung heißt die Entscheidung, dass künftige Verordnungen und Gesetze handwerklich besser werden müssen. Experte Bezemek wird einen Appell los: „Es darf nicht wieder vorkommen, dass man fünf Universitätsprofessoren benötigt, um Verordnungen des Gesundheitsministers zu verstehen.“

Der Linzer Verfassungsrechtler Andreas Janko denkt schon weiter: Es gibt großen gesetzlichen Handlungsbedarf, „um den Babyelefanten zu retten“. Dieser sei nämlich „schwer angeschossen“.

Gemeint ist: Auch in der Verordnung, in der es um den Mindestabstand geht, ist nur die Rede von „öffentlichen Orten“ – sie dürfte ebenfalls zu allgemein formuliert sein. „Das ist genauso gesetzeswidrig“, sagt Verfassungsjurist Heinz Mayer.



**Justitia und Covid: Mancher Verordnung fehlt die sachliche Begründung, monieren die Höchststrichter**

ISTOCKPHOTO (2), KURIER-MONTAGE

## Quarantäne-„Sünderin“ muss 800 Euro Strafe zahlen

**Infizierte.** Wegen „vorsätzlicher Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten“ ist am Mittwoch am Landesgericht Klagenfurt eine 49-jährige Frau zu 800 Euro Geldstrafe und sechs Monaten bedingter Haft verurteilt worden.

Die Bosnierin war im Frühjahr mit dem Coronavirus infiziert, aber trotz verhängter Heimquarantäne in ein Geschäft gegangen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Die 49-Jährige war Ende März positiv auf Covid-19 getestet worden. Trotzdem verließ sie einige Ta-

ge später ihre Wohnung und ging zu einem Postschalter in einem Supermarkt, um Geld zu überweisen. Die Angeklagte bekannte sich schuldig.

Sie rechtfertigte sich damit, dass ihre Enkeltochter in Bosnien Fieber gehabt habe, weshalb sie der Familie Geld überweisen wollte. Erst hatte sie eine Kollegin beauftragt, das Geld zu überweisen, was aber nicht funktioniert hatte. Deshalb entschied sie sich, selbst außer Haus zu gehen. „Ich wäre nicht gegangen, wenn meine Enkelin nicht krank gewesen wäre“, beteuerte sie.

## Steirer wollen Pilnacek-Anzeige nicht

Fall wurde von Wien wegdelegiert, Leoben soll aber befangen sein

**Staatsanwaltschaften.** In der Causa Stadterweiterungsfonds gab es im Juni (nicht rechtskräftige) Freisprüche für die angeklagten Spitzenbeamten des Innenministeriums. Offen ist allerdings noch ein Nebenaspekt: Justizsektionschef Christian Pilnacek, die frühere Chefin der Oberstaatsanwaltschaft Wien (OStA) und der aktuelle Vize-Chef derselben Behörde wurden Mitte April wegen Amtsmissbrauchs angezeigt.

Drei Monate sind nun vergangen, und die Anzeige wurde noch nicht einmal auf einen Anfangsverdacht geprüft. Der Grund: Eine interne Debatte um die Zuständigkeit. Die Staatsanwaltschaft Wien durfte nicht prüfen, da



**Sektionschef wurde anonym Amtsmissbrauch vorgeworfen**

sie ja der OStA Wien, wo ein Beschuldigter arbeitet, unterstellt ist. Jeder Anschein von Befangenheit ist zu vermeiden, deshalb wurde der Fall an die Staatsanwaltschaft Leoben delegiert. Weit weg genug wäre die Behörde ja – zumindest örtlich.

Aber auch die Steirer sind offenbar zu eng mit den Akteuren verbandelt: Wie der

KURIER erfuhr, will die Staatsanwaltschaft Leoben den Fall abgeben und sich für befangen erklären.

Der Knackpunkt dürfte eine justizinterne Ehe sein: Eine Oberstaatsanwältin der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) ist mit dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz verheiratet. Ihre Behörde hat in der Causa Stadterweiterungsfonds ermittelt, seine Behörde hätte jetzt beim Nebenaspekt, der Anzeige gegen Pilnacek, die Fachaufsicht.

Bei der Staatsanwaltschaft Leoben wird das weder bestätigt noch dementiert – auf KURIER-Anfrage heißt es nur, es werde „die Zuständigkeit geprüft“. **R. LINDORFER**

## Quarantäne auch bei negativem Test

Regelung für Einreisende vom Westbalkan doch noch schärfer

**Risikogebiete.** Die Einreise nach Österreich aus Corona-Risikogebieten soll künftig ohne Vorlage eines PCR-Tests gar nicht mehr möglich sein. Auch eine 14-tägige Heimquarantäne nach Einreise wird Pflicht, selbst bei negativem Test.

Das ist neu. Am Dienstag, als die Bundesregierungen Verschärfungen etwa bei der Maskenpflicht verkündet hatte, war diese Maßnahme noch nicht dabei. Sie soll ab Freitag gelten.

Offenbar will Türkis-Grün Reisen in den Westbalkan so weit wie möglich unterbinden. In Ländern wie Bosnien und Herzegowina, Serbien, Nordmazedonien, Montenegro, Kosovo und Albanien sind

die Infektionszahlen zuletzt stark gestiegen.

„Die Möglichkeit, anstelle eines PCR-Tests die 14-tägige Heimquarantäne anzutreten, besteht bei Einreisen aus Ländern mit Einreisebeschränkungen künftig nicht mehr“, erklärte das Ministerium am Mittwoch.

### Ausnahmen geplant

Österreichische Staatsbürger und Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich können allerdings „in begründeten Ausnahmefällen die Testung binnen 48 Stunden auf eigene Kosten in Österreich durchführen“. Alle anderen müssen an der Grenze einen Test vorlegen, der nicht älter als 72 Stunden ist.

Auch bei einem negativen PCR-Test gilt allerdings: Alle Einreisenden aus Risikogebieten müssen verpflichtend eine 14-tägige Heimquarantäne antreten. Ein „Frei-Testen“ – also eine vorzeitige „Befreiung“ aus der Quarantäne durch einen negativen PCR-Test – wird in Zukunft nur mehr für „Schlüsselpersonal“ möglich sein. Dessen Definition werde noch finalisiert, hieß es am Mittwoch aus dem Gesundheitsministerium.

Die kommende Verordnung soll auch die Risikogebiete aufzählen, für die die Verschärfung gilt, und spätestens am Donnerstag veröffentlicht werden, teilte das Ministerium mit.